

STATUTEN

der Bergbahnen Adelboden AG

I. Firma, Sitz, Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Bergbahnen Adelboden AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Adelboden gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Zweck

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung, die Verwaltung und die Vermietung von touristischen Infrastrukturanlagen, das Führen von Nebenbetrieben und das Halten und Verwalten von Beteiligungen und alle damit verbundenen Investitionsgeschäfte sowie das Halten und Verwalten von immateriellen Gütern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im Inland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft ist Teil einer Gruppe und kann bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks die Interessen der Gruppe berücksichtigen. Insbesondere kann die Gesellschaft Darlehen oder andere direkte oder indirekte Finanzierungen, auch im Rahmen von Cash-Pooling-Vereinbarungen, an direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften und Dritte gewähren. Zur Absicherung der eingegangenen Verpflichtungen durch direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften kann die Gesellschaft Garantien oder Bürgschaften jeglicher Art, einschliesslich Pfandrechte an den Vermögenswerten der Gesellschaft, oder andere Sicherheiten gewähren.

II. Aktienkapital, Aktien und Vinkulierung

Aktienkapital **Art. 3**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **CHF 16'650'000.00**. Es ist eingeteilt in 1'665'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, die voll liberiert sind.

Kapitalband **Art. 3a**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 21. November 2030 das Aktienkapital jederzeit und beliebig oft bis auf einen Maximalbetrag von CHF 20'650'000.00 (= obere Grenze des Kapitalbands) zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von maximal 400'000 neuen, voll zu liberierenden Namenaktien zu CHF 10.00. Eine Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands wird ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat legt die Ausgabebedingungen fest.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Sollten die neu auszugebenden Namenaktien nicht oder nur teilweise durch die bezugsberechtigten Aktionäre gezeichnet werden, so ist der Verwaltungsrat befugt, diese Aktien anderweitig im Interesse der Gesellschaft zuzuweisen.

Für die neuen Aktien gelten die in den Statuten enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Bedingtes **Art. 3b**

Aktienkapital

Das Aktienkapital wird durch Ausgabe von höchstens 399'995 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 10.00 im Maximalbetrag von CHF 3'999'950.00 erhöht mittels Ausübung von Optionsrechten und -pflichten, welche Aktionären und Nahestehenden sowie Dritten durch Wandelung von Wandeldarlehen eingeräumt werden. Bezüglich dieser Aktien ist das Bezugsrecht der Aktionäre aufgehoben und es steht ihnen kein Vorwegzeichnungsrecht zu.

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Optionsrechte und -pflichten, die Grundlagen für den Ausgabebetrag der neuen Aktien, die Beteiligungspläne sowie die übrigen Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgesetzt, wobei der Ausgabepreis mindestens dem Nennwert der neu ausgegebenen Namenaktien entsprechen muss. Die Übertragbarkeit der Namenaktien sind nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 8 hiernach beschränkt.

Die Ausübung der Optionsrechte und -pflichten bzw. der Verzicht auf die Ausübung erfolgen mit eingeschriebenem Brief vom bzw. an den Verwaltungsrat.

Aktien Art. 4

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben. Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweiligen Fassung in sich.

Aktienbuch Art. 5

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbs zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

**Meldepflicht
des Aktionärs Art. 6**

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Art. 7

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 6 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

Vinkulierung

Art. 8

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutznießung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

- a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das

Aktienbuch nur ablehnen, wenn er dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Bezugsrecht **Art. 9**

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Besondere Vereinbarungen unter den Aktionären bleiben vorbehalten.

III. Organisation

Organe **Art. 10**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle, sofern nicht rechtsgültig darauf verzichtet wird

A. Die Generalversammlung

Befugnisse **Art. 11**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- 1) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- 2) Wahl und Abberufung des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

- 3) Genehmigung des Jahresberichts und gegebenenfalls des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme.

Sofern eine Revision durchzuführen ist, darf die Generalversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt;

- 5) Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- 6) Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven;
- 7) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 8) Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- 9) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Termin/
Einberufungsrecht

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der allfälligen Revisionsstelle, den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubigern zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Traktandierungs-
und Antragsrecht

Art. 13

Die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können Aktionäre verlangen, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Einberufung

Art. 14

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die allfällige Revisionsstelle, einberufen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates, falls erforderlich, eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat teilt den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post mit.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht

elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Universal-
versammlung

Art. 15

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt, kann eine Generalversammlung ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

Tagungsort

Art. 16

Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Verwendung
elektronischer
Mittel

Art. 17

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wobei auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einberufung der Generalversammlung verzichtet werden kann.

Der Verwaltungsrat stellt hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Stimmrecht

Art. 18

Jeder Aktie kommt eine Stimme zu (Artikel 693 Absatz 3 OR bleibt vorbehalten).

Jeder Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 19

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit eine andere von der Versammlung bezeichnete Person. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler und den Protokollführer.

Das Protokoll der Generalversammlung muss folgende Angaben enthalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll muss vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Beschluss-
fassung

Art. 20

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende in Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt, sofern der Vorsitzende nicht geheime Abstimmungen resp. Wahlen anordnet oder ein Drittel der vertretenen Aktienstimmen dies verlangt.

Folgende, öffentlich zu beurkundende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. Die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündeten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

B. Der Verwaltungsrat

Anzahl und
Wahl

Art. 21

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 5 und maximal 13 Mitgliedern, eingeschlossen die vertraglich zugesicherten Interessensvertretungen der Gemeinde Adelboden und der Alpschaften. Die Interessensvertretungen stellen insgesamt weniger als die Hälfte des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Es sind nur Personen in den Verwaltungsrat wählbar, die im Zeitpunkt ihrer Wahl das 65. Altersjahr nicht beendet haben.

Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.

Die Wahlperiode endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während der Amtsdauer Ersatz- oder Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Konstituierung

Art. 22

Der Verwaltungsrat konstituiert sich – unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung – selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Der Sekretär muss weder Aktionär noch Mitglied des Verwaltungsrates sein.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibenden Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Befugnisse

Art. 23

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann Befugnisse und die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen ihm zugeordnet sind. Im einzelnen wird die Delegation durch ein Organisationsreglement des Verwaltungsrates geordnet.

Unentziehbare
Aufgaben**Art. 24**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Einberufung,
Vorsitz,
Protokoll**Art. 25**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern,

jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Den Vorsitz in den Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit ein anderes von den Verwaltungsräten gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschluss-
fassung

Art. 26

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Beschlüsse betreffend Nachliberierung und Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung gemäss Artikel 634b, 652g, 653g, 653i, 653o und 653u OR genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung am Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrates. Auch solche Beschlüsse sind nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Geschäftsführung **Art. 27**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrats gesamthaft zu.

Sorgfalts- und
Treuepflicht

Art. 28

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Dieser ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Zeichnungs-
berechtigung

Art. 29

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Entschädigung

Art. 30

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

C. Die Revisionsstelle

Revision

Art. 31

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 727 bis 731a OR).

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;

- b) sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

IV. Buchführung, Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Gesetzliche
Grundlage

Art. 32

Für die Buchführung und die Rechnungslegung sind die Vorschriften von Artikel 957 ff. OR anwendbar.

Geschäftsjahr

Art. 33

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Verwendung
des Reingewinnes

Art. 34

Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen. Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Holdinggesellschaften müssen die gesetzliche Gewinnreserve äufnen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 Prozent des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2, 3 und 4 OR entsprechend.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Artikel 671 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann freiwillige Gewinnreserven nach Massgabe von Artikel 673 OR beschliessen.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekannt-
machungen

Art. 35

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen **Art. 36**

Mitteilungen der Gesellschaft an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

VI. Beendigung

Auflösung, **Art. 37**

Liquidation und
Löschung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Artikel 736 ff. OR) und statutarischen Bestimmungen aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Artikel 742 ff. OR. Sie wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung keine anderen Personen mit der Liquidation betraut.

Nach erfolgter Liquidation ist die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen.

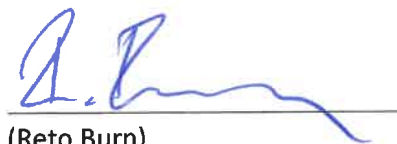
Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Mai 2023.

Adelboden, 22. November 2025

Für die Bergbahnen Adelboden AG:



(René Müller)



(Reto Burn)